

11. 1. Steht der Unterlassungsklage, die ein Verband zur Förderung gewerblicher Interessen (§ 13 UnWGB.) anstrengt, der Umstand entgegen, daß gegen denselben Beklagten schon der durch dessen Wettbewerb unmittelbar Verletzte Klage auf Unterlassung erhoben hat?

2. Wann ist vertragswidrige Rabattgewährung sittenwidrig?

3. Verstößt es gegen die guten Sitten, wenn dem vertragsuntreuen Abnehmer (Wiederverkäufer) für den Fall der Nichteinhaltung der „Markenpreise“ Liefer Sperre angedroht wird?

UnWGB. §§ 1, 13 Abs. 1.

II. Zivilsenat. Urf. v. 24. Januar 1928 i. S. M. (Bekl.) m. Reichsverband des Deutschen Medizinaldrogen- u. Spezialitäten-Großhandels e. V. (Rl.). II 272/27.

- I. Landgericht II Berlin, Kammer für Handelsfachen.
- II. Kammergericht daselbst.

Der klagende Verband, dem eine Anzahl von Großhändlern in Medizinaldrogen und Chemikalien angehört, hat nach seiner Satzung den Zweck der Wahrung und Förderung der wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder und der Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs. Der Beklagte, der ebenfalls Großhändler in diesen Waren ist, gehört dem Verband nicht an. Er hat sich vielmehr dem „Verband der Fabrikanten von Markenartikeln“ (sog. Markenschutzverband) durch Unterzeichnung eines Verpflichtungsscheins vom 6. März 1925 bei Vermeidung einer Vertragsstrafe von 600 *R.M.* für jeden Fall der Zuwiderhandlung verpflichtet, die von diesem Verband oder von einem seiner Mitglieder für den Weiterverkauf seiner Waren festgesetzten Preise und Bedingungen einzuhalten (Nr. 1 des Scheins). Nach Nr. 3 das. hat jeder Abnehmer von Markenwaren der dem Markenschutzverband angehörenden Fabrikanten diesen Schein zu unterzeichnen, bevor er von den dem Verband angehörenden Fabrikanten beliefert wird. Nach Nr. 4 muß sich der Unterzeichner jedem seiner Abnehmer gegenüber die Befugnis vorbehalten, alle Lieferungen von Waren sämtlicher Mitglieder des Verbands für die Dauer eines vom letzteren etwa ausgesprochenen Verkaufsverbots dem betreffenden Abnehmer gegenüber einzustellen. In Nr. 5 verpflichtet sich der Unterzeichner, solchen Firmen, über die der Verband das Verkaufsverbot verhängt hat, Waren von Verbandsmitgliedern weder zu liefern, noch anzubieten, noch derartige Waren von ihnen zu beziehen.

Der klagende Großhändler-Verband behauptet nun, daß der Beklagte der dem Fabrikantenverband (Markenschutzverband) gegenüber eingegangenen Verpflichtung zuwider seinen Kunden bei Bezug von Markenwaren erheblich höhere Rabatte gewährt und sich hierdurch einen Umsatz verschafft habe, den die vertragstreuen, zum Teil dem klagenden Verband als Mitglieder angehörenden Großhändler nicht erreichen könnten, und daß er diese daher in unlauterer Weise schädige. Der klagende Verband hat deshalb beantragt, es solle dem Beklagten verboten werden, Markenartikel des Markenschutzverbandes zu niedrigeren als den vom Verband oder von den ihm angeschlossenen Fabrikanten festgesetzten Preisen anzukündigen, feilzuhalten oder zu verkaufen, insbesondere die festgesetzten Preise durch Kassastonto oder sonstige Abzüge zu unterbieten.

Das Landgericht erkannte nach dem Klageantrag. Berufung und Revision des Beklagten waren erfolglos.

Gründe:

Da die sachungsmäßige Aufgabe des klagenden Verbandes in der Förderung gewerblicher Interessen besteht und er unstrittig Prozeßfähigkeit besitzt, ist er nach § 13 UnlWG. zur Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs aus § 1 das. befugt. Darauf, ob seine Mitglieder im Wettbewerb mit dem Beklagten stehen, kommt es ebensowenig an wie darauf, daß nach Angabe des Beklagten die Firmen der in Betracht kommenden Geschäftszweige nur zum Teil dem klagenden Verband angehören.

Der Umstand, daß der Beklagte seine einem Dritten, d. h. dem Fabrikantenverband (Markenschutzverband) gegenüber bestehende vertragliche Verpflichtung verletzt hat, entzieht dem klagenden Verband nicht die Klagebefugnis. Ohne Grund meint die Revision, der Beklagte, der auch vom Markenschutzverband, und zwar auf Zahlung von Vertragsstrafe wegen Verletzung der im Schein vom 6. März 1925 eingegangenen Verpflichtung zur Einhaltung des Markenpreises, verklagt worden sei, könne nicht von zwei Seiten — nämlich von seinem Vertragsgegner und vom klagenden Verband als Drittem — in Anspruch genommen werden. Es handelt sich hier um zwei selbständige Ansprüche, die nach Inhalt und nach der Person der klagenden Partei ganz verschieden sind. Denn der Anspruch des Markenschutzverbandes auf Zahlung von Vertragsstrafe beruht auf dem zwischen ihm und dem Beklagten bestehenden Vertragsverhältnis, der klagende Verband stützt dagegen seinen Anspruch auf § 1 UnlWG. Der Revision könnte aber auch dann nicht beigetreten werden, wenn Gegenstand beider Prozesse der Unterlassungsanspruch aus § 1 UnlWG. wäre. Denn die Berechtigung zur Klage aus § 13 Abs. 1 das. beruht auf dem Gedanken, daß die Unterlassungsklage, die an sich nur den Konkurrenten schützen soll, in Wahrheit doch — wie das ganze Wettbewerbsgesetz — den Auswüchsen des Wettbewerbs auch im öffentlichen Interesse entgegentreten und daher die Verfolgung der betreffenden Rechtsverletzungen nicht dem Belieben des unmittelbar Verletzten allein überlassen will. Damit ist die Möglichkeit gegeben, daß jemand wegen einer und derselben Handlung von verschiedenen Seiten nacheinander auf Unterlassung aus § 1 UnlWG. verklagt

wird, auch wenn er in einem Falle bereits dazu verurteilt worden sein sollte. Im ersten Gesekentwurf befand sich die Bestimmung, daß, wenn eine solche Klage angestrengt sei, die anderen Interessenten nur als Streitgenossen sollten beitreten dürfen. Eine solche Vorschrift ist aber weder in das frühere, noch in das jetzige Gesetz aufgenommen worden. Die mehrfach verklagte Partei kann sich weder mit dem Hinweis auf eine schon von anderer Seite erhobene Klage noch damit verteidigen, daß bereits ein anderer ein Urteil erlangt habe. Es fehlt eben an der Voraussetzung, daß derselbe Anspruch vorliegt (Rosenthal UnWb. Bem. 5 zu § 13; Winner-Ghdt 2. Aufl. S. 100). Auch ein im Nebenprozeß abgeschlossener Vergleich, der die Verpflichtung des Beklagten zur Unterlassung zum Gegenstand hat, schließt somit, entgegen der Ansicht der Revision, die Zulässigkeit der Erhebung einer Klage wie der hier vorliegenden nicht aus.

Die Entscheidung in RGZ. Bd. 59 S. 133 steht dem nicht entgegen. Sie betrifft nur patentrechtliche Fragen und hält auch auf diesem Gebiet den Einwand der Rechtskraft nur in den Fällen für begründet, wo auf einem Umwege versucht wird, ein schon abgewiesenes individuelles Interesse im Widerspruch mit den Grundsätzen einer geordneten Rechtspflege noch einmal im Klagenweg zu verfolgen. Sollten sich durch Häufung der Klagen gewisse Mißstände ergeben, so lassen sie sich dadurch beseitigen, daß demjenigen, der gegen einen schon rechtskräftig verurteilten Beklagten ohne ersichtlichen Grund die Unterlassungsklage erhebt, der Einwand der Schikane (§ 226 BGB.) entgegengesetzt wird. Dieser Einwand ist auch hier erhoben worden, jedoch ohne nähere Ausführungen; er ist auch nicht begründet, wie das Berufungsgericht mit Recht angenommen hat. Die Revision beschränkt sich auf die Behauptung, daß nach dem Vergleichsabschluß im Nebenprozeß für den klagenden Verband kein Anlaß mehr bestanden habe, auch noch im jetzigen Rechtsstreit eine Verurteilung des Beklagten herbeizuführen. Diese Auffassung berücksichtigt nicht die auf § 13 UnWb. beruhende selbständige Klageberechtigung des Verbandes.

Ohne Bedeutung für diese Befugnis ist auch der Umstand, daß der klagende Verband den Antrag des Beklagten auf Beitritt abgelehnt hat, obwohl nach seiner Satzung jeder auf den einschlägigen Geschäftsgebieten tätige Großhändler Mitglied werden

kann. Inwiefern sich der Kläger durch die Ablehnung der Aufnahme des Beklagten des Rechts begeben haben sollte, eine seinen Vereinszwecken etwa widerstrebende Handlungsweise des Beklagten zu beanstanden, ist nicht verständlich. Man könnte nach den Umständen des Falles eher annehmen, daß der Beitritt abgelehnt wurde, weil die Beanstandung bereits beabsichtigt war.

Aus dem selbständigen Klagerrecht des Verbandes ergibt sich von selbst, daß das sittenwidrige Verhalten der aus § 1 UntWG. auf Unterlassung in Anspruch genommenen Person nicht dem Verbands, sondern dem Dritten gegenüber geübt sein muß. Alles, was die Revision unter Nichtbeachtung dieses Umstands vorträgt, ist daher unbeachtlich. Rechtsirrig ist es auch, wenn sie für die Beurteilung der Sittenwidrigkeit anscheinend einen relativen Maßstab maßgebend sein lassen will an Stelle des objektiven und allgemeinen Maßstabs des Anstandsgefühls aller billig und gerecht Denkenden, wobei übrigens auch die Anschauungen des in Frage stehenden Verkehrskreises zu berücksichtigen sind. Entscheidend ist somit, ob in der Verletzung der vom Beklagten dem Markenschutzverband gegenüber eingegangenen Verpflichtung zur Einhaltung der für Markenartikel vorgeschriebenen Preise ein sittenwidriges Verhalten zu erblicken ist.

Das Berufungsgericht behält diese Frage. Es nimmt an, daß es gegen die guten Sitten verstoße, wenn ein Händler die Fachgenossen seines besonderen Tätigkeitsgebiets zu schädigen versuche (richtiger: schädige), indem er der Kundschaft Vorteile gewähre, die er nach seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht gewähren dürfe. Diese Auffassung ist rechtlich nicht zu beanstanden. Eine planmäßige Zuwiderhandlung gegen vertragliche Verpflichtungen, die auf Anlockung von Kundschaft unter vorsätzlicher Benachteiligung vertragstreuer Wettbewerber gerichtet ist, entspricht nicht den Grundsätzen des lautereren Geschäftsverkehrs und ist daher regelmäßig sittenwidrig, es sei denn, daß die Verpflichtungserklärung selbst inhaltlich ganz oder zum Teil gegen die guten Sitten verstößt. Das angefochtene Urteil geht sonach fehl, wenn es meint, man könne den klagenden Verband für etwaige die Liefer Sperre gegen den Beklagten betreffende Maßregeln des Markenschutzverbandes überhaupt nicht verantwortlich machen. Sind die Bestimmungen des Markenschutzverbandes, denen sich der Beklagte unterworfen hat,

sämtlich oder teilweise sittenwidrig und daher nichtig, so kann aus ihrer Verletzung naturgemäß kein sittenwidriges Verhalten des Beklagten im Sinne des § 1 UnlWG. hergeleitet werden.

Der Beklagte hat sich nun durch die Unterzeichnung des Verpflichtungsscheins folgender Bestimmung unterworfen:

„Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen eine der vorstehenden Verpflichtungen (zu denen die Einhaltung der für Waren der Verbandsmitglieder vorgeschriebenen Preise gehört) auch nur einem Verbandsmitgliede gegenüber räume ich den sämtlichen Mitgliedern des Verbandes das Recht ein, alle Lieferungen, auch die auf die bestehenden Schlüsse, einzustellen.“

Der Vorderrichter hat sich nicht mit der Frage befaßt, ob diese Bestimmung vom Gesichtspunkt einer unzulässigen wirtschaftlichen Knebelung aus rechtswirksam ist. Er prüft nur, ob den klagenden Verband der Vorwurf eines Mißbrauchs seiner wirtschaftlichen Machtstellung treffe, wenn er auf Grund des landgerichtlichen Urteils einzelne Mitglieder des Markenschutzverbandes ohne Genehmigung des Kartellgerichts zu einer Sperre gegen den Beklagten veranlaßt habe. Diese Frage wird verneint, anscheinend deshalb, weil der Beklagte durch Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der festgesetzten Preise für die von Mitgliedern des Markenschutzverbandes bezogenen Waren verpflichtet gewesen sei und sich durch sein vertragswidriges Verhalten einer Handlungsweise schuldig gemacht habe, die den klagenden Verband und seine Mitglieder mit unzulässigen Mitteln schädige und deshalb sittenwidrig sei.

Diese Betrachtungsweise wird der Sachlage nicht gerecht, ganz abgesehen davon, daß die Voraussetzungen des § 1 UnlWG. nicht gegenüber dem klagenden Verbands, der seine Klagebefugnis aus § 13 daj. herleitet, sondern den vertragstreuen Wettbewerbern oder dem Markenschutzverband gegenüber gegeben sein müssen. Es ist vielmehr zu prüfen, ob die im Verpflichtungsschein angedrohte Lieferperre, der sich der Beklagte für den Fall der Nichteinhaltung der Markenpreise unterworfen hat, ein gegen die guten Sitten verstößendes Kampfmittel darstellt. Das ist zu verneinen. Die Übung einer großen Zahl von Fabrikanten gerade auf den hier in Betracht kommenden Warengebieten, dem Wiederverkäufer bestimmte Preise (sog. Markenpreise) vorzuschreiben, die weder nach

unten noch nach oben abgeändert werden dürfen, ist nach geltendem Recht jedenfalls solange nicht zu beanstanden, als hierdurch nicht eine künstliche unbillige Hochhaltung der Preise für den Verbraucher bewirkt wird. Das gilt selbst dann, wenn die wirtschaftliche Macht der den Zwang ausübenden Partei infolge einer auf dem Zusammenschluß aller Interessenten beruhenden monopolartigen Stellung dem Gegner sehr überlegen ist (JW. 1926 S. 1982). Hieran wird auch dadurch nichts geändert, daß dem anderen Teil die Erwerbsmöglichkeit auf den fraglichen Warengelieten solange abgeschnitten wird, bis er dem Verlangen nachkommt — vorausgesetzt, daß das Verlangen nicht unbillig ist (RGZ. Bd. 51 S. 383, Bd. 56 S. 275, Bd. 57 S. 427). Mag sich auch die Liefer Sperre auf alle Mitglieder des Markenschußverbandes erstrecken und mag demnach im Falle der Verletzung der Preisbestimmung eine nicht unbedeutende wirtschaftliche Schädigung des Beklagten in Frage stehen, so kann doch in dieser Maßregel keine sittenwidrige, den Abwehrzweck überschreitende Handlungsweise erblickt werden. Denn das Verlangen der Fabrikanten nach Einhaltung ihrer Preisbestimmungen ist weder gegenüber dem Beklagten als ihrem Abnehmer, noch auch vom Standpunkte des Allgemeinwohls aus ungerechtfertigt. Hiernach ist das zu Zwecken des Wettbewerbs geübte Verhalten des Beklagten sittenwidrig. Eine etwa zu anderen Ergebnissen führende Betrachtung von kartellrechtlichen Gesichtspunkten aus kommt hier nicht in Frage.

Da der Beklagte durch Unterzeichnung des Verpflichtungsscheins dem Markenschußverband für den Fall der Nichteinhaltung der Preisfestsetzung das Recht der Liefer Sperre eingeräumt hat, so war es schon deshalb nicht sittenwidrig, wenn der klagende Verband dem Markenschußverband das landgerichtliche Urteil zur Herbeiführung einer Liefer Sperre mitteilte. Auch von schikanösem Handeln des Klägers kann nach dem Geagten nicht die Rede sein. Im übrigen gibt die Art und Weise, wie der Kläger mit dem von ihm erstrittenen erstinstanzlichen Urteil verfährt, dem Beklagten keinen Einwand gegen den Klagenanspruch.